

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 40

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Ets. die Petitzeile oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des

„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko

Zur Beurteilung des Probabilismus.

(Schluß.)

Fast auf das ganze weite Gebiet der gesamten Moral erstrecken sich die Fälle, in denen der Probabilismus angewendet werden kann; denn Zweifelsfälle können überall vorkommen und in denselben darf man meistens nach den Prinzipien des Probabilismus handeln. Wann der Probabilismus nicht Raum finden darf, wurde schon angedeutet; wird wir nämlich absolut zur Etablierung eines Aktes verpflichtet, so sind wir auch gehalten, das sichere Mittel dazu zu wählen. Eine solche Verpflichtung besteht für die Sakramentspendung, bei der so viel als möglich Ungültigkeit verhindert werden muß. Wird durch ein gewisses Vorgehen die Gültigkeit des Sakramentes in Frage gesetzt, so ist dies für gewöhnlich unerlaubt, trotzdem sich vielleicht Gründe dafür anführen ließen, so vorzugehen. Daher darf die hl. Taufe nicht mit zweifelhafter Materie gespendet werden, wiewohl vielleicht viele Gründe dafür sprechen, man habe wirkliches Wasser vor sich.

Nach dem Tutiorismus also muß der Ausspender der hl. Sakramente handeln; das Gegenteil dieser Lehre ist seit Innozenz XI. kirchlich zensuriert. Am 2. März 1679 verurteilte dieser Papst nämlich folgenden Satz: «Non est illicitum in Sacramentis conferendis sequi opinionem probabilem de valore Sacramenti relicta tutiori, nisi id vetet lex, conventio aut periculum gravis damni incurrendi.» Die Heiligkeit der Sakramente und das Heil der Seelen verlangen eben hier unbedingt, daß die sicherere Meinung gewählt werde.

Aber es gibt doch Ausnahmen von dieser Regel. Im Notfall darf und soll die hl. Taufe auch mit zweifelhafter Materie gespendet werden; dann heißt es eben: «Sacramenta sunt propter homines»; nichts weniger als das Heil einer unsterblichen Seele ist gefährdet, wenn ein Ungetaufter in Todesgefahr kommt; dann ist das äußerste zu wagen, «in extremis extrema sunt tentanda.» Außer dem Notfall führen die Moralisten noch einen zweiten Fall an, in welchem es erlaubt ist, trotz einem Umstand, der an und für sich die gültige Spendung eines Sakramentes gefährdet, dasselbe zu spenden. Dieser Fall liegt dann vor, wenn man annehmen kann, daß die Kirche den Mangel ergänze, «si Ecclesia supplet.» Nach Lehmkühl (II. 387) tritt das ein, wenn z. B. ein Beichtvater zweifelhafte Jurisdiktion zum Beichtören hat; er absolviert gültig. Desgleichen wird eine Ehe als

gültig angesehen, wenn sie unter dem Zweifel eines vermuteten Hindernisses juris ecclesiastici geschlossen wird; man nimmt hier ebenfalls an, die Kirche suppliere, d. h. sie hebe das Hindernis auf, wenn es vorhanden sein sollte.

Recht häufig kommt heutzutage der Seelsorger in den Fall, eine von einem Katholiken gespendete Taufe beurteilen zu müssen. Darf man vielleicht hier nach der Regel des Probabilismus handeln und gestützt auf einen wahrscheinlichen Grund die Taufe gelten lassen? Nein, in Anbetracht des unter nichtkatholischen Christen immer zweifelhafter werdenden Christusglaubens ist heutzutage fast immer gegen deren Validität zu präsumieren. Die Taufe kann ja zwar auch von einem Ungläubigen gültig gespendet werden, wenn er die Absicht hat, zu thun, was die Kirche Christi will. Doch gerade diese Absicht ist bei manchen akatholischen Geistlichen nicht vorhanden; auch gibt es gegenwärtig unter denselben unzählige positive Leugner des Geheimnisses der hl. Dreifaltigkeit.

In der weitaus größten Zahl der Zweifelsfälle aber ist es statthaft, den Probabilismus anzuwenden. Unsere erste Aufgabe ist dann, den Zweifel zu prüfen, und hiebei muß jeder den seiner Bildungsstufe entsprechenden moralischen Fleiß verwenden. Erweist sich der Zweifel als unbegründet, so ist er zu verachten; bleibt er aber auch nach der Prüfung bestehen, so nimmt man zu einem reflexen Prinzip seine Zuflucht, etwa zum Axiom «Lex dubia non obligat,» vermittelt dessen das erforderliche praktisch sichere Urteil möglich wird. Es drängt sich z. B. einem der Zweifel auf, ob er in seiner letzten Beicht eine schwere Sünde gebeichtet habe; mit dem besten Willen kann er sich nicht daran erinnern. Allein er findet doch einen wahrhaft probablen Grund es anzunehmen; sein Gewissen hat er nämlich mit gebührendem Fleiße erforscht und pflegte sich in seinen frühern Beichten an die notwendige Materie der Anklage zu erinnern. Darauf gestützt ist er frei und darf in der nächsten Beicht darüber schweigen. Zweifelt einer ob er das 21. Lebensjahr zurückgelegt habe und steht ihm ein in der That wahrscheinlicher Grund zu Gebote, daß es noch nicht der Fall sei, so ist er nicht zum kirchlichen Fasten verpflichtet. Wer bei uns um die Mitternachtsstunde zwischen Freitag und Samstag zweifelt ob der Samstag schon angefangen habe und hiefür einen Wahrscheinlichkeitsgrund findet, darf Fleisch essen. Hat einer ein Gelübde gemacht und zweifelt hinsichtlich dessen Erfüllung, hat aber einen Grund von unbestrittener Wahrscheinlichkeit, er sei seiner Pflicht nachgekommen, so ist er frei. Und wenn man überhaupt zweifelt, ob man irgend einer Ver-

pflichtung genug gethan: habe oder nicht, so darf man sich für Ersteres entscheiden, sobald man einen wahrhaft probabeln Grund dafür hat. (Gury-Ballerini, I. 80.)

Was hat nun der Beichtvater zu thun, wenn ein gebildeter, in der Moral bewandeter Pönitent einer probabeln Meinung huldigt, welche er selber verwirft? Nach dem heiligen Alphons (de conse. 84, ed. Bassanensi, 1847, pag. 67) darf der Beichtvater der probabeln Meinung des Beichtenden folgend, ihn lossprechen, ja er muß es, denn der Pönitent hat ein Recht auf die Absolution, wenn er anderweitig gehörig disponiert ist. Er kann und darf keine Verpflichtung auferlegen, wenn dieselbe nicht als sicher erwiesen ist.

Es liegt im Sinne und Geiste der Kirche, daß ein Beichtvater auf probable Disposition hin die Lossprechung erteile. Oder wie anders lassen sich denn die Worte des römischen Katechismus deuten: «Si audita confessione judicaverit (sc. confessarius) neque in enumerandis peccatis diligentiam, neque in detestandis dolorem pœnitenti omnino defuisse, absolvi poterit.» (Cat. Rom. p. II, c. 5, q. 60.)

Die hl. Kirche selber also lehrt uns Milde; es entspricht deshalb ihrem Geiste nicht, unsichere Verpflichtungen aufzuerlegen. Insbesondere soll sich der Beichtvater sehr hüten, da eine Todssünde zu erblicken, wo nicht sicher eine ist; deren entsehlliche Folgen sind uns ja zu gut bekannt, als daß es nicht als Verwegenheit erscheinen müßte, einen Menschen, ohne sicher zu sein, einer solchen zu zeihen. Von jedem gewissenhaften Beichtvater darf es verlangt werden, daß er von Zeit zu Zeit in den Moralwerken etwas Nachschau hält, ob nicht seinen Ansichten andere entgegen stehen, die milder sind als die seinigen. Der Pönitent seinerseits darf, wenn er einer bestimmten probabeln Ansicht huldigt, sich einen Beichtvater suchen, der sich ebenfalls dazu bekennt, insofern dieser nur die nötige theologische Bildung, Erfahrung und Frömmigkeit besitzt.

Den Gläubigen wie ihren Seelenhirten wird so durch die Anwendung des Probabilismus die Last der Pflichten erleichtert. Bleibt etwa das Feld der sicheren Verpflichtungen nicht so wie so noch groß genug für unsere zum Uebertreten des Gesetzes geneigte Menschennatur? «Utinam christiani leges certas servarent, quin eis addantur incertae» ruft der hl. Alphons aus (Dissert. schol. mor. 1755.) Und denken wir doch auch an das scharfe Wort des Heilandes, an die Gesetzeslehrer des jüdischen Volkes: «Et vobis legis peritis, vae! quia oneratis homines oneribus, quae tolerare non possunt.» (Luc. 11. 46.) Durch eigene und fremde Erfahrung weiß der Priester, wie oft die sichersten, unzweifelhaftesten Gesetze von den Menschen übertreten werden. „Wenn wir sagen, wir haben keine Sünde, so verführen wir uns selbst und die Wahrheit ist nicht in uns;“ (1. Joh. 1. 8.) Das konnte ein Mensch von der Tugend eines hl. Johannes sagen! Es sei deshalb ferne von uns, unsern Mitmenschen unsichere Verpflichtungen aufzubürden. «Erga te ipsum esto austerus, erga alios benignus.» So lautet der von allen Heiligen befolgte Grundsatz; sie waren milde und nachsichtig gegen andere, strenge gegen sich selbst. Durch

die Ausübung dieser Lebensregel gewannen und begeisterten sie Hunderte für die Tugend und Vollkommenheit.

Der Probabilismus soll uns also zur Norm des Handelns dienen, wenn wir andere zu beurteilen haben und er seiner Natur nach zur Anwendung kommen darf; wir glauben die Fälle genugsam präzisiert zu haben. Das aber wäre grundfalsch und verwerflich, wenn man ihn überhaupt ganz allgemein zum leitenden Prinzip des Handelns machen wollte. Es wäre dem Geiste unseres hl. Glaubens ganz zuwider, sich nur immer an den untern Grenzen der Pflichterfüllung zu bewegen; denn Vollkommenheit ist ja unser Ziel. „Ihr sollt vollkommen sein, wie auch euer Vater im Himmel vollkommen ist,“ (Matth. 5. 48) mahnt uns der göttliche Lehrmeister in der Bergpredigt. Diese Worte stellen uns unser Ideal vor Augen; der Probabilismus gibt uns das Minimum, das wir von unsern Mitmenschen, d. h. von denjenigen verlangen müssen, die wir alle lieben sollen, um nicht das größte aller Gebote zu übertreten.

Das Kapitel Sursee-Entlebuch.

(Schluß.)

Zu dieser Ausdehnung kommt der verschiedenartige Charakter der Landschaft des Volkes und der Geschichte von Entlebuch und Sursee. Das Kapitel verbindet die größten Gegensätze im Kanton: Entlebuch und Gäu. Alle übrigen Aemter gingen noch eher zu Sursee als Entlebuch: unbedingt der eigenartigste und ausgeprägteste Volks- und Landesteil des Kantons. Niemand meint zwar, daß sich die kirchliche Einteilung gerade der politischen anschließen müßte, was offenbar auch manche Vorteile in sich schloße. Wohl aber muß die kirchliche Einteilung den Volks- und Landescharakter berücksichtigen, wenn ein Land groß genug ist, um einen eigenen Organismus im kirchlichen Leben zu bilden. Wie z. B. werden in Bezug auf die Sonntagschristenlehren dieselben Vorschriften und Anforderungen in den Bergen gestellt werden können, wie im ebenen Landesteile. Dieser Gedanke mag im Jahre 1806 und in den Fünfziger-Jahren maßgebend gewesen sein, als man die Trennung vorschlug und selbe sogar in das Wessenberg-Konkordat aufnahm. Dieses Konkordat ist zwar aus mehr als einem Grunde ausrüchig, aber deshalb ist es nicht auch schon dieser eine Punkt. Die Anregung wäre auch schon ohne das gekommen, weil vor allem der Zweck des Kapitels darunter leidet.

Die Statuten sagen Folgendes: «Finis, propter quem Capitula sunt instituta, quadruplex est:

1º ut statuta Synodalia et recessus visitationis Episcopalis exactius observentur et memoriae fratrum capitularium saepius inculcentur. Noch immer sind in andern Landesteilen die Kapitel das Organ, welches die bischöflichen Erlasse den Kapitularen erklärt, beleuchtet und die Ausführung unterstützt. Bei uns kommt das nicht mehr vor, kann nicht vorkommen, weil die Versammlungen zu selten und nur mehr für die Wahlen, das Protokoll und die Rechnungen reserviert sind. Mag sein, daß die Regimentsknechte diese Fragen

behandeln; über die eine so, die andere anders, die dritte mit dem kurzen Bescheid: „Es soll's ein jeder so gut machen, als er kann.“ In solchen Dingen aber sollte Einheit sein, sonst sieht es nach solchen Erlassen, wie z. B. bei der Agenda betreffs der Kirchenmusik, in vielen Dingen noch mannigfaltiger aus als vorher. Dem Hochw. Bischof und dem einzelnen Pfarrer wird die Ausführung sehr erschwert und das Volk weiß nicht, wer recht hat. Zufällig eine fleißige Arbeit, die ein eifriger Kapitular aus Güte bei der Versammlung leistet, hebt diesen Uebelstand nicht auf. Das Kapitel erfüllt so seinen ersten Zweck nicht, gebraucht sein Ansehen nicht, um den Bischof zu unterstützen. Seine Erlasse werden privatim angesehen und wandern in die Pfarrarchive. Damit sage ich nicht, daß nichts gethan wird, aber was gethan wird, geschieht nicht durch die rechtmäßigen Organe, die Kapitel, und geschieht darum ohne Einheit und ohne Nachdruck.

2° „ut ... excessus minores ... fraterna correctione puniantur ac emendentur.“ Es ist gut, daß dieser Zweck auch auf andern Wegen als durch das Kapitel erreicht werden kann, sonst fänden wir uns wieder in obigem Falle. Immerhin aber setzt diese Correctio fraterna von Seite des Herrn Dekan eine väterliche Ueberwachung des Kapitels voraus. Nur dann kann er Ratgeber und Richter sein, wenn er die Verhältnisse genau kennt. Da wage ich zu sagen, daß das in unserem Kapitel nicht möglich ist, wo der Dekan sechs bis zehn Stunden entfernt wohnt. Der Geistliche sucht sich andere Ratgeber, die ihm näher liegen oder entscheidet nach eigenen Hesten.

3° ut uniformitas in ritibus ecclesiasticis conservetur, et omnis in iis discrepantia, si qua incepta fuerit, eliminetur. Dazu dient gegenwärtig unser Kapitel so wenig als unter Nr. 1 und 2. Gelegenheit, hierin die Einheit zu wahren, wäre genug gewesen anläßlich der bischöflichen Agenda, des Kirchenjahres und der Abschaffung der halben Ämter u. s. w. Aber unser Kapitel hat nicht das Verdienst, die Ausführung dieser Punkte auch nur erleichtert zu haben.

4° ut Beneficiati viciniore arctiori quoque charitatis vinculo uniantur, mutuisque sese obsequiis ac omni tam spirituali, quam corporali auxilio consolentur. Um diesen Zweck zu erreichen, müßten die Versammlungen häufiger sein. Jetzt geht es uns im Kapitel wie dem Manne im Briefe des Apostels Jakobus, der in den Spiegel schaut und nachher wieder vergißt, wie er ausgesehen habe. Wir kennen einander kaum und müssen fragen: wer ist der und der? Wir lassen den „Wohlhuser“ den Streit mit seinem Geläute und den „Werthensteiner“ den Kampf über die Kirchenbenützung allein ausfechten, obwohl diese Dinge alle interessieren sollten. Alle diese Fragen bleiben ungelöst. Man weiß nicht mehr, wer in der Kirche, im Turme und auf dem Friedhofe zu Hause ist und selbst der Skandal in Reiden vermag uns nicht mehr zu einigen. Wenn wir dagegen die Thätigkeit der Kapitel unter Propst Göblin und später nachsehen, wie so mancher staatskirchlicher Verstoß an ihnen zerschellte, so können wir die gegenwärtige Lage nur bedauern. Schon muß

man die Rede hören: Seit dem Eckhardhandel haben sie nichts mehr gethan; sie haben sich ausgelebt; die freie Priesterkonferenz besorgt jetzt ihre Geschäfte. So viel Liebe ist aber zu den alten Kapiteln noch vorhanden, daß wir diese Unthätigkeit ernstlich bedauern, daß wir sie beleben möchten, und weil die Ausdehnung des alten Surseer-Kapitels immer als Hemmschuh genannt wird, daß wir seine Trennung verlangen. Obige Ausführungen berechtigen dazu: Jedes Ding ist seines Zweckes wegen da. Wenn es seinen Zweck nicht mehr erfüllt, hat es seine Berechtigung verloren. Das glaube ich in Bezug auf unser Kapitel nachgewiesen zu haben. Bloß der Wahlen wegen ist es nicht da.

Die Lösung denken wir uns so: bisher hatte das

Kapitel Sursee 26 Pfarreien,

„ Willisau 19 „ ohne Zofingen,

„ Hochdorf 15 „

„ Luzern 19 „ zusammen 79 Pfarreien.

Nach der Trennung würde

Sursee 16 (weniger Entlebuch, Wohlhusen, Werthenstein und Geiß), im ganzen 24 Kapitularen,

Entlebuch 13 mit Wohlhusen-Werthenstein, Menznau, Menzberg und Geiß und 18 Kapitularen,

Hochdorf 15 bleiben unverändert,

Willisau 17 weniger Menznau und Menzberg,

Luzern 19 bleibt unverändert, obwohl Schwarzenberg sogleich zum Entlebuch geteilt würde.

Das Kapitel Entlebuch wie Sursee ließen sich leicht in je zwei Regiunkeln teilen, wie dies in Willisau und Hochdorf der Fall ist. Damit diese in Kontakt bleiben, sollte jede Regiunkel zur Versammlung der andern eine Abordnung senden. Nur bei dieser Trennung ist es möglich, daß die Kapitel sich öfter besammeln, allen ihren Pflichten gegen den Hochw. Bischof und die einzelnen Kapitularen nachkommen. Man hat zwar Schwierigkeiten entdeckt, die einer solchen Trennung entgegenstehen könnten: Schwierigkeiten von Seite des Kapitels Willisau wegen Abtretung von Menznau und Menzberg, Schwierigkeiten von Seite der Kapitelskasse, Schwierigkeiten von Seite des staatlichen Organisationsgesetzes u. s. w. Diese lassen sich sogleich auf eine einzige reduzieren. Es ist schwierig, weil man nicht will und gegen diesen Grund kämpft man freilich vergebens. Doch wir denken mit dem Dichter: Victrix causa diis placuit, sed victa latoni.

—y— Aus dem Aargau'schen Ruralkapitel Regensberg. *)

Die diesjährige Kapitels-Versammlung mußte in die zweite Hälfte des Monats September verschoben werden, da der Hochw. Hr. Dekan, Pfarrer W i d m e r in Fisliskach, im Sommer ernstlich erkrankt war. Aber ein mehrwöchentlicher Aufenthalt des Hochw. Rekonvaleszenten bei den ehrwürdigen Patres Kapuziner auf dem R i g i k l ö s t e r l i hat dessen Gesundheit wieder vollständig hergestellt und gekräftigt, so daß wir hoffen

*) Aus Versehen der Redaktion verspätet.

dürfen, der greise, gute Herr Dekan werde uns noch recht lange erhalten bleiben. Unsere herzlichsten Glückwünsche! Unsere Glückwünsche auch dem immer noch rüstigen Hochw. Hrn. Sertar und Stadtpfarrer Keller von Zurzach, der am Tage der Kapitelsversammlung die erste Woche seines einundsiebzigsten Lebensjahres (geb. den 10. Sept. 1825 in Baden) zurückgelegt hat.

Der alljährliche Turnus der Kapitels-Versammlung, führte uns diesmal nach Würenlos. Nach dem statutarischen Gottesdienste eröffnete Hr. Dekan Widmer die Jahresversammlung mit einem ernsten, schönen Worte über den Seeleneifer des Priesters. Der priesterliche Seeleneifer sucht und rettet die Sünder. Milde und Freundlichkeit, väterlicher Ernst und weise Strenge, Gebet und Thränen sind die Mittel, mit denen der Priester nach dem Beispiele des ewigen Hohenpriesters die Sünder — die verlorenen Schafe in den Schafstall des Hiles zurückführt. Der priesterliche Seeleneifer hat ein teilnehmendes Herz und eine stets offene Hand für die Armen und ermüdet nie im Dienste der Kranken; seine Freude und seine Hoffnung aber sind die Kinder. Die Jünger dem Herrn zuzuführen, sie Ihm zu erhalten und zu bewahren, ist der Anfang und das Ende seiner Sorgen. *Zelus Domini* — *Zelus animarum*! Seelen gewinnen — erhalten und die verloren waren, wiedergewinnen!

Gerne hätte ich auch aus dem sehr einläßlich gehaltenen Dekanatsbericht einiges herausgehoben, das von allgemeinem Interesse gewesen wäre. Ich folge aber einem leisen Wunsche der HH. Kapitularen, denselben nicht zu berühren.

Aus den übrigen Verhandlungen hebe ich hervor, daß auf Ende Juni oder anfangs Juli des nächsten Jahres eine Wallfahrt nach Einsiedeln aus dem Kapitel Regensburg und dem Kirchspiel angeordnet werden soll. Ein Pilger-Komitee, bestehend aus dem Kapitelsvorstande und den HH. Pfarrer Fischer in Leuggern und Pfarrer Burkart in Zurzach wird s. Z. das Nähere anordnen. Fiat!

Die liturgische Feier des Titular- oder Kirchenpatronatsfestes.

(Fortsetzung.)

V.

Wann muß das Titularfest verlegt und wann dessen Oktav abgekürzt oder gänzlich ausgelassen werden?

1. Das Titularfest der Kirche muß, wie wiederholt bemerkt, in die *propria*, an dem Tage, auf welchen es in unserem Kalendarium oder im Martyrologium verzeichnet ist, als fest. *dupl. I. cl.* gefeiert werden. Fällt es aber auf einen Tag, welcher ein *dupl. I. cl.* nicht zuläßt, so muß es verlegt werden. Das sind folgende Tage und Feste: a) die *Dominicae majores* I. cl.: Dom. I. Advent., I. Quadrag., Passionis, Palmarum, Pasch, in Albis, Pentec., Trinit.; b) die *feriae maj. privil.*: feria IV. Cin., alle *feriae* von Dom.

Palm. bis Dom. in Albis und von Dom. Pentec. bis Trinit. samt den beiden Vigilien vor Weihnachten und Pfingsten; c) die nachgenannten höchsten Feste des Herrn: Nativit. Dni, Epiphan., Ascensio, Corp. Christi, samt der dies octava Nativ. (Circumcis.) Dni und Epiph.; d) endlich folgende höchste Feste der Heiligen: Immac. Concept. et Assumpt. B. M. V., St. Joseph (19. März), Peter und Paul. Allerheiligen und Nativ. S. Joannis Bapt. Fällt also das Titularfest auf einen der genannten Tage oder Feste, so darf es an demselben in choro nicht gefeiert, sondern muß quoad officium et missam auf einen andern Tag verlegt werden, es sei denn, daß das Titularfest der Dignität nach höher ist, als das betreffende Fest, mit welchem es zusammenfällt. Dagegen kann und muß die Feier des Titularfestes stattfinden an allen andern oben nicht genannten Sonntagen, wenn es auf einen derselben fällt, ferner infra octavam Epiphaniae [non autem in die octava] und in die octava festi Corp. Chr.; eine Ausnahme bildet die Dom. IV. Adventus, wenn auf dieselbe die Vigilia Nativ. Dni fällt; auch in Vigilia Epiphan. ist die Feier des Titulars zulässig. Außerdem ist zu bemerken, daß beim Zusammentreffen das fest. *dedicat. propriae eccles.* vor dem Titularfeste den Vorzug hat, letzteres also verlegt werden muß. — Selbstverständlich wird der *titulus ecclesiae*, wenn er selber eines von den oben genannten Geheimnissen oder Heiligen ist [ss. Trinitas, Assumpt. B. M. V., Omn. Sanct., s. Joseph, Petri et Pauli, s. Joann. Bapt.], nicht verlegt, sondern jedesmal an dem Tage gefeiert, wo dieses Fest von der Kirche begangen wird. — Wie ist aber zu verfahren, wenn das Titularfest der Kirche auf das Fest des hh. Herzens Jesu fällt, welches bekanntlich am Freitag nach der Oktav von Fronleichnam non in foro, sed tantum in choro als fest. *dupl. I. cl.* gefeiert wird? Hier hat die Kirche eine eigene Bestimmung getroffen: Das Titularfest der Kirche darf und muß an diesem Tage gefeiert werden, wenn an diesem Kirchenpatronatsfeste das doppelte Gebot der Anhörung der hl. Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten besteht, entweder weil das betreffende Titularfest in der ganzen Kirche oder in der Diözese oder zugleich sicher Ortspatrocinium ist [in diesem Falle wird das Herz-Jesu-Fest an dem unmittelbar folgenden Tage tamquam in sede propria gefeiert]; trifft aber die oben genannte Bedingung nicht zu, dann darf das fest. SS. Cordis Jesu durch das Titularfest nicht verdrängt, sondern letzteres muß verlegt werden. [Prop. Friburg. Calend. perpet. pag. IX nota.]

2. Was ist zu beachten, wenn das Titularfest verlegt werden muß? a) Es muß nach den gewöhnlichen Regeln der Translation mit Officium und Messe auf den ersten freien Tag verlegt werden. Dieser aber ist derjenige, welcher nicht behindert ist durch ein einfallendes fest. *dupl.*, *semi-dupl.*, dies octava und Dominica. Dabei ist zu bemerken, daß alle diejenigen Tage, welche einfallende festa *dupl. I. cl.* nicht dulden, noch viel weniger zu transferierenden zulassen; somit kann das Titularfest auf keinen der oben

soll. Auch die Pestalozzifigur litt bei den Gebetseinlagen durch einen ähnlichen Exceß im wünschenswerten Maßhalten.

Zu tabeln ist im historischen Schauspiel auch die unhistorische Kostümierung geistlicher Personen. So wenig dem Junker statt des Sammtwamfes ein zwilchener Rock zugedacht werden darf, soll auch dem Benediktiner das Kleid eines Kapuziner- oder Cisterzienser-Mönches angezogen werden."

Es ist Pflicht der katholischen Presse, durchaus nichts Derartiges ungerügt zu lassen. Mag die Absicht der Spielenden auch harmlos sein, so sind doch solche Unbotmäßigkeiten oder gar grobe Entstellungen katholischer Lehren in ihren Wirkungen tendenziös und verlezend.

St. Gallen. Im Kloster Rapperswil starb an Blinddarmentzündung Hochw. P. Vikar Ephrem Jten, erst 35 Jahre alt. Er trat als Priester in den Orden und machte das Noviziat auf dem Wesemlin in Luzern, wo er auch die ersten Jahre wirkte. Er war besonders ein vortrefflicher und volkstümlicher Prediger. Gott habe den guten Vater selig!

Bistum Chur. Die vom Hochw. Ordinariat Chur auf Seelisberg angeordneten Priesterexerzitien haben Montag den 23. September begonnen und sind Freitag den 27. Sept. zu Ende gegangen. Sie waren von 85 Geistlichen besucht. Neben den Urkantonen waren vertreten: Solothurn: St. Gallen, Thurgau, Aargau (16) u.

Italien. Rom. Hier starb am 23. September Erzbischof Mgr. Fausti. Er war ein sehr angesehener Prälat und bekleidete zuletzt die Stelle eines Assessors der Inquisitionskongregation. Dem römischen Volk war er als seeleneifriger Priester und Mann von größter Wohlthätigkeit bekannt.

Frankreich. In Frankreich ist es noch immer nicht ganz klar, welche Haltung die Orden und Kongregationen in betreff der unglückseligen Zuwachsteuer einnehmen werden. Neuerdings scheint es, sie werden sich doch zu dem einzig Richtigen, zu passivem Widerstande entschließen. Will die Regierung um jeden Preis die Orden vernichten, so ist es in jeder Beziehung besser, dieselbe werde genötigt, mit brutaler Gewalt vorzugehen, als sie bekomme Gelegenheit, die religiösen Genossenschaften langsam zu erdroffeln. Deshalb hat der Bischof von Grenoble auch diejenigen Orden, welche die Zuwachsteuer bezahlen, mit der Exkommunikation bedroht.

Mit der Zuwachsteuer kommt nun auch das Gesetz über die Kirchenfabriken auf die Tagesordnung. Der Kardinal Desprez, Erzbischof von Toulouse, erinnert in einem Briefe an den Nuntius daran, daß der hl. Vater ihn eingeladen, keinen öffentlichen Schritt in dieser Angelegenheit zu thun, sondern seine Weisungen abzuwarten. „Bei seiner Rückkehr nach Jerusalem benachrichtigte mich der Kardinal von Rheims, der hl. Vater rate den französischen Kardinälen, dem Kultusminister Vorstellungen zu machen, aber dieselben nicht zu veröffentlichen, um die Regierung zu bewegen, die Ausführung des Gesetzes über die Kirchenfabriken aufzuschieben bis die Kammern dasselbe abgeändert, um es in Uebereinstimmung mit den Ueberlieferungen Frankreichs und dem Nutzen

der Kirchenfabriken zu bringen. Mehrere Kardinäle haben mit mir die vom höchsten Oberhirten gewünschten Schritte bei dem Kultusminister durch ein Schreiben gethan. Die Regierung schien einen Ausgleich mit den Bischöfen zu wollen. Sicherem Vernehmen nach sollten einige unserer Mitbrüder einen Ausschuß bilden, um die nötigen Abänderungen zu beraten. Zu meinem großen Bedauern erfahre ich jetzt, daß das Kultus-Ministerium anderer Meinung geworden. Die einflußreichsten Persönlichkeiten (Dumay?) erklärten in bezeichnendem Tone, die Sache sei endgültig geregelt, ein gemischter Ausschuß also zwecklos; der Staat habe die Bischöfe nicht zu befragen über eine Sache, über die er allein zu befehlen habe. Alles deutet an, daß das Dekret über die Buchführung der Kirchenfabriken zu dem Programm der Verweltlichung gehört, das schon hinsichtlich der Schulen, der Seminarien u. s. w. durchgeführt worden. Der hl. Stuhl allein kann diese gewichtige Frage lösen. Die Rechte des Bischofs sind ein Schatz, den der oberste Hirte ihnen durch die canonische Bestellung anvertraut hat. Er kann nicht den kleinsten Teil davon abgeben ohne Ermächtigung des Hauptes der Kirche. Wir sind die geborenen Aufseher der Kirchenfabriken. Wenn wir für den Augenblick dulden sollen, daß der Staat unser Recht ausübt, möge der hl. Vater entscheiden. Wir bitten Sie, Herr Nuntius, uns baldigst die einzunehmende Haltung gegenüber den dem Konkordat und dem französischen Recht zuwiderlaufenden Maßnahmen anzugeben.“ Dieser Brief beweist, daß Rom das Gesetz über die Kirchenfabriken nicht billigt, sondern seine Aenderung anstrebt, daß die Regierung anfänglich auf letztere einzugehen schien, nun aber auf voller Durchführung der im Widerspruch mit den Bischöfen und dem Papste zustande gebrachten Gesetze beharrt. Das Kirchenfabrikgesetz gibt die kirchlichen Einkünfte in die Hand des Staates.

Nach Mitteilung des Senators Lucian Brun auf der Jahresversammlung des Vereins der katholischen Rechtsgelehrten zu Lyon am 12. und 13. August beabsichtigt die Regierung, zu einem neuen Schlage gegen die Kirche auszuholen. Sie plant: Ein Gesetz über religiöse Vereine, wornach es Pfarreien im Sinne des Konkordates nicht mehr gebe, sondern einfache Pfarrvereine, die, wenn sie einem ausländischen Chef unterständen, wie man den Papst zu qualifizieren beliebt, durch ein einfaches Dekret aufgelöst werden könnten.

(„Freib. kath. Kirchenbl.“)

Belgien. In Gent findet gegenwärtig unter dem Vorstehe des dortigen Bischofs der Kongreß der christlich-demokratischen Partei statt. Unser Landsmann, Nationalrat Decurtins, nimmt thätigen Anteil daran. Es seien einige Gedanken aus der Rede des Bischofs von Gent erwähnt. Derselbe nennt als Zweck der versammelten Partei die Besserung des Loses der Arbeiter, deren moralische und materielle Hebung, entsprechend den Absichten des hl. Vaters Leo XIII. Die Christlich-Demokratischen streben dies durch sehr nützliche und in unserer Zeit notwendige Institutionen zu erreichen. Der Redner ermahnt die Versammelten nie außer Acht zu lassen, daß jede Maßnahme, um heilsam und dauerhaft zu sein, auf Wahrheit, Gerechtigkeit

und christliche Liebe gegründet sein muß. Dem vom Papste in seinem Rundschreiben an die belgischen Bischöfe ausgesprochenen Wunsche, die Einigkeit unter den Katholiken zu wahren, gibt er Ausdruck, indem er der Partei ernst ans Herz legt, alles zu vermeiden, was die Einigkeit unter den Katholiken gefährden könnte; das wäre ein Unglück für das Land und für die Arbeiterklasse selbst.

— In Jupille verfolgte ein Teil der Einwohner den Pfarrer bei einem Begräbnis mit Steinwürfen, weil er die Versekung eines beliebten Vikars bewirkt haben soll. Als der verwundete Pfarrer in sein Haus flüchtete, warfen die Aufwührer die Fenster ein und schleuderten glühende Eisenstücke ins Haus. Durch energisches Einschreiten der Polizei gelang es endlich, die Aufwührer zu beruhigen.

Litterarisches.

Im Verlage der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Rempten erschien als Jubiläumsgabe zur 700jährigen Wiegenfeier des hl. Antonius von Padua ein Prachtwerk: „**Der hl. Antonius von Padua**“. Sein Leben und seine Verehrung anläßlich seiner siebenhundertjährigen Wiegenfeier ausführlich und nach authentischen Quellen und Urkunden geschrieben von Dr. Nikolaus Heim. gr. 8°. XXIV und 536 S. Preis brosch. M. 6. 60, in 1/1 Leinw. mit Marmorschchnitt M. 8, in 1/1 Leinw. mit Goldschnitt M. 8. 40, in 1/2 Franz mit Rotschnitt M. 8. 60. Das vorliegende Werk darf mit Recht den Anspruch erheben, die genaueste und ausführlichste aller bisher erschienenen Biographien über den großen Wunderthäter von Padua zu sein. Der Verfasser nennt sein Werk die Frucht einer jahrelangen Arbeit, das Ergebnis mühsamer Wanderungen und Reisen nach allen durch die Anwesenheit des ehrw. Antonius geheiligten Stätten, da er auf diese Weise allein, durch die an Ort und Stelle vorgenommenen Studien und Forschungen ein klares und genaues Lebensbild des großen Heiligen erhalten konnte. Das Werk enthält demnach sehr viel Neues und zahlreiche Richtigstellungen früherer Irrtümer. Einen besondern Wert gewinnt das Buch durch die Beigabe einer großen Anzahl von vorzüglich ausgeführten Illustrationen, hochinteressanten Darstellungen aus dem Leben des Heiligen, die nur nach beglaubigten und verlässlichen Vorlagen, zum Teil nach ganz seltenen Originalen angefertigt und teils als Autotypen im Texte, teils als prächtig gelungene Lichtdrucke als eigene Beilagen beigelegt sind. Die äußere Ausstattung des Wertes darf in jeder Hinsicht als eine vorzügliche bezeichnet werden; sowohl Druck und Papier als Illustrationen lassen nichts zu wünschen übrig. Im gleichen Verlage erschien auch als 7. Bändchen der bekannten und beliebten von P. Konenberger begründeten „**Kath. Kinderbibliothek**“ eine kleine, ebenfalls mit Bildern geschmückte Biographie des hl. Antonius, die sich vortrefflich als Geschenk für Schulkinder eignet, und die dazu dienen soll, die Liebe und Verehrung zu dem großen Heiligen auch in der Kinderwelt zu wecken und zu fördern. Das kleine Schriftchen verdient ebenfalls weiteste Verbreitung, die durch billige Partiepreise erleichtert ist.

Monatliche Übung des Gebetsapostolates in Vereinigung mit dem göttlichen Herzen Jesu im allerheiligsten Altarssakrament. Von P. Phil. Seeböck O. S. F. Dülmen, A. Laumann'sche Buchhandlung. 16°. 28 S. 10 Pf.

Das in diesem Büchlein empfohlene Gebetsapostolat wird dadurch ausgeübt, daß dessen Mitglieder alle ihre Arbeiten, Gebete und Leiden in Vereinigung und nach den Absichten des göttlichen Herzens Jesu für die Anliegen der hl. Kirche und für die Rettung der Seelen dem himmlischen Vater opfern und diese Meinung mit oder ohne Formel wenigstens einmal im Tage erneuern. Für jeden Monat wird ihnen ein neuer Wirkungskreis, nämlich einer der nach der Zwölfszahl der Apostel in zwölf Teile geteilten Erde angewiesen und zugleich eine dem betreffenden und bald nachher zu benennenden Apostel eignende Tugend bezeichnet, nach welcher sie mit besonderm Eifer streben sollen. Hierauf wird jedem Teile einer der zwölf Apostel als Schutzheiliger und Fürbitter gegeben und endlich noch eine gewisse Meinung bestimmt, nach welcher die Mitglieder zu beten haben: Bekehrung der Heiden bezw. der Sünder, Sühne für die Gott zugesügten Beleidigungen, die eigene sittliche Besserung und Vervollkommenung.

Man sieht es diesem, von P. Gautrelet S. J. 1844 ins Leben gerufenen Apostolate wohl sofort an, daß es französischen Ursprungs ist. Aber es muß doch immerhin anerkannt werden, daß es ein heiliger und heilsamer Gedanke und eine sehr lohnende Aufgabe ist, sich täglich in der besprochenen Weise um die Rettung der Seelen zu bemühen und durch Übung einer bestimmten Tugend an seiner eigenen Heiligung zu arbeiten. Eben deshalb wurde denn auch der Verein des Gebetsapostolates zuerst vom Bischof von Puy, dann von Pius IX. 1849 bestätigt, 1861 der Erzbruderschaft des heiligsten Herzens Jesu zu Rom einverleibt und endlich von Leo XIII. 1879 mit neuen Statuten versehen.

Das durch obigen Titel bezeichnete Seeböck'sche Büchlein empfiehlt sich vor andern ähnlicher Art durch die Kürze seiner Darlegungen, durch seine praktische Einrichtung, durch seinen auf zahlreiche Bibelstellen gestützten, ansprechenden Inhalt und durch seinen billigen Preis. Literar. Handw. 1895, Nr. 621.

Verein zur Verbreitung guter katholischer Volkschriften. „Die Blutzeugen von Pugu.“ Von Jos. Baierlein. Die Geschichte spielt in Ostafrika. Eine herrliche Missionsstation auf dem Hügel von Pugu wird von den Arabern zerstört — das ist der Grundgedanke. Dabei erhält der Leser ein anschauliches Bild von den unsäglichen Beschwerden, Leiden und Gefahren, von welchen das Leben der katholischen Missionäre in Afrika bedroht, ja unzertrennlich ist. Jung und alt werden mit steigendem Interesse die frisch geschriebene Erzählung lesen.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1895. Zehn Hefte M. 10. 80 (oder zwei Bände à M. 5. 40). Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung.

Inhalt des 8. Hefes: Der Dom von Florenz. (M. Meschler S. J. — Strukturchemie und Stereochemie. II. (H. Kemp S. J. — Werke der Tonkunst aus Oesterreichs alter

und neuer Zeit. II. (Schluß.) (Th. Schmid S. J.) — Communistische Experimente. I. (D. Pfälf S. J.) — Die Sagen-geschichte der Sassaniden im persischen Königsbuch. (A. Baum-gartner S. J.)

Rezensionen: Arndt, De libris prohibitis commen-tarii (A. Lehmkühl S. J.); Abereromby, Das Wetter (A. Huonder S. J.); Nonell, El V. P. José Pignatelli y la Compañia de Jesús (A. Zimmermann S. J.) — Empfehlens-werte Schriften. — Miscellen: Die wachsende Bedeutung der Pacifistländer; Türkische Censur.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

AVIS.

Diejenigen Theologen der Diözese Basel, welche in's Priesterseminar eintreten wollen, sind ersucht, unter Beibringung des Tauf und Firmscheins, eines pfarramtlichen

Sittenzugnisses und des Ausweises über dreijähriges Studium der Theologie sich bis 6. Oktober d. J. bei Hochw. Herrn Regens Dr. Segeffer in Luzern zu melden und den 14. Oktober Abends 7 Uhr im Seminar sich einzu-finden.

Die Hochw. HH. Pfarrer sind gebeten, Theologen ihrer Pfarrei hievon in Kenntnis zu setzen.

Solothurn, den 26. September 1895.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

Bur. Notiz.

Die hochverehrten Herren Mitarbeiter der „Kirchen-Zeitung“, sowie die tit. Expeditionen und Buchhand-lungen sind freundlichst ersucht, von nun an ihre Sen-dungen unter der Adresse: „Schweiz. Kirchen-Zeitung, Bettlach, Solothurn“, aufgeben zu wollen.

Der hohen Geistlichkeit und den Priester-Seminarien empfehle ich mein Fabrik-Lager in
Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.
Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.
Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.
Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.
Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Messkünnchen,
Koffienkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),
Handwaschgefäße für Sakristeien
empfehl. höchst

F. J. Wiedemann,
131⁶ Zinngießer, Schaffhausen.

Permanentes Lager von ca. 100
Pianos und Harmoniums.

Billige Preise.
Zehn Jahre Garantie.

L. Muggli,
Zürich-Engel.

Südweine.

Reell!

Billig!

Piemontese, rot	100 St. Fr.	28.50
Alicante, rot. Coupierwein	100 " "	32.—
Spanischer Weißwein	100 " "	31.—
Alter Sicilianer, weiß	100 " "	38.—
Grenache Süßwein	per " "	—79
Malaga	" " "	—95
Goldtrauben	" Kiste "	2.40
Echte Mailänder Salami	" Kilo "	.30
empfehl. in ausgezeichneter Qualität	" "	(99
H 3607 Q)	J. Winiger,	Baschwyl (Narg.)

Für Geistliche.

Eine Person von 40 Jahren, sehr fried-fertigem Charakter, gut bewandert im Kochen und in den übrigen Hausgeschäften, sucht Stelle zu einem Geistlichen.

Nähere Auskunft bei der Expedition dieses Blattes. 92⁸

Taufregister, Ehregister, Sterberegister
mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der
Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Soeben ist erschienen und durch die Expedition der „Schweizer. Kirchen-Zeitung“ zu beziehen:

St. Ursen-Kalender
für das Jahr 1896.

Zahlreiche Illustrationen.

Abwechslungsvoller Text.

Preis 40 Cts.

Kirchen-Teppiche

in großer Auswahl und billigt notiert
empfehl. zur geistl. Abnahme

J. Bosch.

Mühlenplatz, Luzern.

NB. Mustersendungen bereitwilligst
franko.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

Hierzu eine Beilage.